

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/773

## Selzach: Umzonung Südwestbereich von GB Nr. 3369 gemäss Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“

---

### 1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/2087 vom 11. Dezember 2007 wurde der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ der Einwohnergemeinde Selzach teilweise genehmigt. Dieser sah die Umzonung des Grundstücks GB Nr. 3369 von der Landwirtschaftszone in die Industriezone (westliche Parzellenhälfte) bzw. in die Industriereservezone (östliche Parzellenhälfte) vor und regelt zudem die Erschliessung dieses Grundstücks. Im Gegensatz zum nördlichen Teil der neuen Bauzone bestanden für das südwestliche Teilstück zwischen der ost-west verlaufenden Erschliessungsstrasse und dem Bahntrasse noch keine Bauabsichten. Deshalb wurde diese Fläche bis zum Abschluss von entsprechenden Vertragsverhandlungen über den Landerwerb oder über ein Vorkaufsrecht von der Genehmigung zurückgestellt.

Inzwischen liegt eine Vereinbarung (datiert vom 28. März 2014) zwischen der Einwohnergemeinde und dem Grundeigentümer über den Verkauf der Teilparzelle an die Einwohnergemeinde Selzach vor. Damit sind die Voraussetzungen für die Umzonung des von der Genehmigung ausgenommenen Grundstückteils in die Industriezone (insgesamt 8'320 m<sup>2</sup>) erfüllt. In der Vereinbarung ist u.a. geregelt, dass das Areal durch eine Feststellungsverfügung des Gemeinderates gemäss § 26<sup>bis</sup> Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) wieder der Reservezone zugewiesen wird, sollte der Kauf bis am 31. Dezember 2017 nicht zustande kommen. Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wird im Grundbuch angemerkt. Der Grundeigentümer der Parzelle GB Nr. 3369 verzichtet auf jegliche Entschädigungsansprüche aus dieser allfälligen Umzonung in die Reservezone.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Erschliessungsplanes „Längstücki“ erfolgte vom 18. August 2006 bis am 18. September 2006. Der Gemeinderat hat die Planung am 17. August 2006 bzw. am 27. März 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 2. Beschluss

- 2.1 Die Umzonung des Südwestbereichs der Parzelle GB Nr. 3369 gemäss Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 2.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

2

- 2.3 Das Grundbuchamt wird aufgefordert, diesen Beschluss bzw. die Vereinbarung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.
- 2.4 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Selzach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2014 vier Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde Selzach zu versehen. Dabei sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Genehmigungsdaten aufzuführen.
- 2.6 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Grundbuchamt Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit Vereinbarung vom 28. März 2014 zur Anmerkung im Grundbuch (Versand durch Amt für Raumplanung)

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Umzonung Südwestbereich von GB Nr. 3369 gemäss Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“)